

den Guts- und Zinsherrn zwingen, durch häufige Remission an Gutsherrlichen Gefällen ihn in den Stand zu setzen, seine Landschaftlichen und andern Abgaben zu entrichten, und also per indirectum für ihn zu bezahlen. Vielmehr wird.

- d) bey dem durch diesen Steuer-Modum vermehrten Wohlstande des Landmanns, der Adel auf diesen wichtigen Theil seiner Guts-Einkünfte mit weit mehrerer Gewißheit Rechnung machen können.
- e) Bey verpachteten Gütern wird die Grund-Steuer durch ein erhöhtes Pachtgeld größtentheils wieder eingebracht werden, als wozu der Pächter sich in der Rücksicht, daß er nun für sich und die Seinigen von allen Personal- und Konsumtions-Abgaben befreiet bleibt, gern verstehen wird. Das nemliche wird
- f) bey Vereinzlung der Grundstücke und Gutszubehörungen eintreten, als deren Pacht-Quanta in eben dem Verhältniß nothwendig steigen müssen, wie solches bey ganzen Haushalts-Pachtungen die unausbleibliche Folge seyn wird. Und wenn gleich
- g) bey selbst administrirten Gütern, wegen der denselben in Ansehung selbst gewonnener Produkte zukommenden Licent-Freiheit, diese pecuniären Vortheile nicht in gleicher Maaße zu erwarten stehen, so wird dennoch die mehrere Ausgabe an Grund-Steuer, wenn auch eine Aversional-Behandlung derselben keine Statt finden sollte, dadurch hinlänglich kompensirt werden, daß, außer der Freiheit von Klassen-Pferde- und Ritter-Steuern und dem sodann hinweg fallenden Zehnt- und Scheffel-Schake, auch cessirenden besondern Beitrage zu den Kriegs-Schulden, der Gutsbesitzer seine Konsumtibilien an Wein,